



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beeskow

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 18.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff.) und der § 1, 2, und 3 Kommunalabgabengesetz für Brbg. vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in Ihrer Sitzung am 25.10.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Beeskow erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Besteuert wird

- a. die entgeltliche Benutzung von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Geldspiel- u.ä. Apparaten, all diese mit Gewinnmöglichkeit
- b. die entgeltliche Benutzung von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Geldspiel- u.ä. Apparaten, all diese ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Befreiungen

Steuerfrei ist der Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlagen sind,

1. zu § 2 Satz 1 a. mit Ausnahme der Apparate nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, das Einspielergebnis; als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne - bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages -

anzurechnen (sog. elektronische Kasse). Neben dem Geldeinwurf am Spielapparat ist Einspielergebnis z. B. auch Eintrittsgelder und Aufwendungen für Kundenkarten, soweit sie sich auf die Benutzung der Spielapparate beziehen.

2. zu § 2 Satz 1 b. und allen Apparaten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 die Anzahl der gegen Entgelt genutzten Apparate je angefangenen Kalendermonat.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate nach § 2 Satz 1 a.

a. in Spielhallen o.ä. Unternehmen 10 von Hundert des jährlichen Einspielergebnisses je Apparat

b. in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Räumen 9 von Hundert des jährlichen Einspielergebnisses je Apparat

2. für Apparate nach § 2 Satz 1 b.

a. in Spielhallen o.ä. Unternehmen 30,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat

b. in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Räumen 21,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat

3. unabhängig vom Aufstellungsort der Apparate, für alle Apparate nach § 2 a. und b. bei denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken u.ä. dargestellt werden, 409,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat

(2) Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 JSchG erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 6 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Apparats.

§ 8 Anzeigepflicht, Vorauszahlungen, Festsetzung und Fälligkeit für Geldspielapparate

(1) Für alle in Beeskow und seinen Ortsteilen aufgestellten Apparate nach § 2 Satz 1 a., mit Ausnahme der Apparate nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, ist bei der Stadt Beeskow bis zum 15. 01. eines jeden Jahres je Aufstellungsort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

Der Steuerklärung sind lückenlos sämtliche Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Apparate im Original beizufügen. Es ist der letzte Ablesetag des jeweiligen Kalenderjahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, der letzte Tag des Betriebes des Apparats als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen.

Für das Folgejahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Ausdrucks des Auslesetages des vorigen Kalenderjahres anzuschließen.

Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen - entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken - folgende Parameter enthalten:
Aufstellungsort, Apparatenname, Apparatenummer, Ausdrucknummer, Summe der eingesetzten Geldbeträge im jeweiligen Abrechnungszeitraum

Die Steuerklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

Nach Abschluss der Steuerprüfung werden sämtliche Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) dem Steuerschuldner zurückgegeben.

(2) Für die Apparate nach § 2 Satz 1 a. sind, mit Ausnahme der Apparate nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Vorauszahlungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich, soweit bereits eine Steuererklärung vorgelegt wurde, nach dem Einspielergebnis des Vorjahres und wird für jeden angefangenen Kalendermonat und Apparat durch die Stadt Beeskow festgesetzt. .

Soweit noch keine Steuererklärung vorgelegt wurde, werden die Vorauszahlungen bis zur Vorlage einer Steuererklärung aufgrund einer durch die Stadt Beeskow vorzunehmenden Schätzung des voraussichtlichen Einspielergebnisses je angefangenem Kalendermonat und Apparat festgesetzt.

Die Vorauszahlungen sind im betreffenden Monat zum 15. des Monats zu entrichten. Ein entsprechender Vorauszahlungsbescheid wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres übersandt. Für Apparate, die im Kalenderjahr erstmalig aufgestellt werden, wird der Vorauszahlungsbescheid unmittelbar nach Anzeige durch den Halter oder Kenntnisnahme durch die Stadt Beeskow übersandt. Die Vorauszahlung, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

(3) Der Halter hat innerhalb eines Monats ab Aufstellung oder Außerbetriebnahme, sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates der Stadt Beeskow anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Apparateaustausch.
Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates nach § 2 Satz 1 a. ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Die für das Kalenderjahr zu entrichtenden Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr angerechnet. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt nach Vorlage der Steuererklärung für das Kalenderjahr bzw. bei vorheriger Beendigung des Betriebs aller Apparate, nach Vorlage der Steuererklärung für den Zeitraum bis zur Beendigung des Betriebs der Apparate. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der geleisteten Vorauszahlungen wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides innerhalb von 7 Kalendertagen ausgeglichen.

§ 9 Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit für sonstige Apparate

(1) Für Apparate nach § 2 Satz 1 b. und § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist die Steuer für alle in Beeskow und seinen Ortsteilen aufgestellten Apparaten des Halters monatlich am 15. des Monats zu entrichten. Ein entsprechender Steuerbescheid wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres übersandt. Für Apparate, die im Kalenderjahr erstmalig aufgestellt werden, wird der Steuerbescheid unmittelbar nach Anzeige durch den Halter oder Kenntnisnahme durch die Stadt Beeskow übersandt. Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Der Halter hat innerhalb eines Monats, sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates der Stadt Beeskow anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Apparatenaustausch.

Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates nach § 2 Satz 1 b. ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 10 Steuervereinbarungen

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen oder belegt werden können, oder wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist, oder zur Vereinfachung der Berechnung, oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Bemessungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Absatz 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für

1. Apparate nach § 2 Satz 1 a.

a. in Spielhallen o.ä. Unternehmen, soweit sie nicht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterfallen 138,00 €

b. in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Räumen, soweit sie nicht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterfallen 45 €,

c. für Apparate mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken u.ä. dargestellt werden 409,00 €

2. Apparate nach § 2 Satz 1 b.

a. in Spielhallen o.ä. Unternehmen, soweit sie nicht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterfallen 30,00 €

b. in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Räumen, soweit sie nicht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterfallen 21,00 €,

c. für Apparate mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken u.ä. dargestellt werden 409,00 €

(3) Ein Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 1 ist bis spätestens zum 15. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(5) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Beeskow mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) bzw. nicht erfolgter oder verspäteter Anzeige über die Aufstellung eines Apparates erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Halter ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Beeskow zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlichen Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Auf Verlangen der Stadt hat jederzeit eine Auslesung der Spielapparate mit manipulationssicheren Zählwerken unter Beteiligung der Stadt zu erfolgen.

Die Vertreter der Stadt Beeskow sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Spielapparatesteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer als Halter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 8 Abs. 1: vollständige und fristgemäße Abgabe der Steuererklärung
2. § 8 Abs. 3: fristgemäße Anzeige der erstmaligen Aufstellung des Spielapparates sowie Änderungen (Erhöhung) des Apparatebestandes und Apparateaustauschs
3. § 9 Abs. 1: fristgemäße und vollständige Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes und Apparateaustauschs
4. § 12: Verweigerung des Zutritts und der Mitwirkung bei der Überprüfung der Spielapparate

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschrift des § 15 KAG über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.06 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Beeskow vom 26.08.1998 außer Kraft.

(2) Für den Zeitraum 01.08.06 bis 31.12.06 werden abweichend von § 8 Abs. 2 die Vorauszahlungen für Apparate nach § 2 Satz 1 a. einheitlich

a. für Apparate in Spielhallen o.ä. Unternehmen, soweit sie nicht § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unterfallen, mit 138,00 €,

b. für Apparate in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Vereins-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Räumen, soweit sie nicht § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unterfallen, mit 45,00 €,

je Apparat und angefangenem Kalendermonat festgesetzt.

Beeskow, 25.10.2006
gez. F. Taschenberger
Bürgermeister